



Gemeinde

Kupferzell

Hohenlohekreis

Bebauungsplan

„Solarpark Feßbach-Ohrnbach“

Gemarkung Feßbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 19.02.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Verkehrerschließung	6
5.3	Landwirtschaftliche Belange	6
5.4	Standortkriterien	7
6.	Planinhalte	9
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	9
6.2	Örtliche Bauvorschriften	10
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
7.	Auswirkungen der Planung	10
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	11
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	12
7.5	Immissionen	12
8.	Angaben zur Planverwirklichung	12
8.1	Zeitplan	12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 23.05.2023 (nach EEG 2023) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Feßbach als nicht benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen, 50% geringerer Verbrauch und 90% weniger Treibhausgase.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich 1 km südöstlich von Kupferzell bzw. 900 m südöstlich des Ortsteils Feßbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst ist das Flurstück 191.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,3 ha.

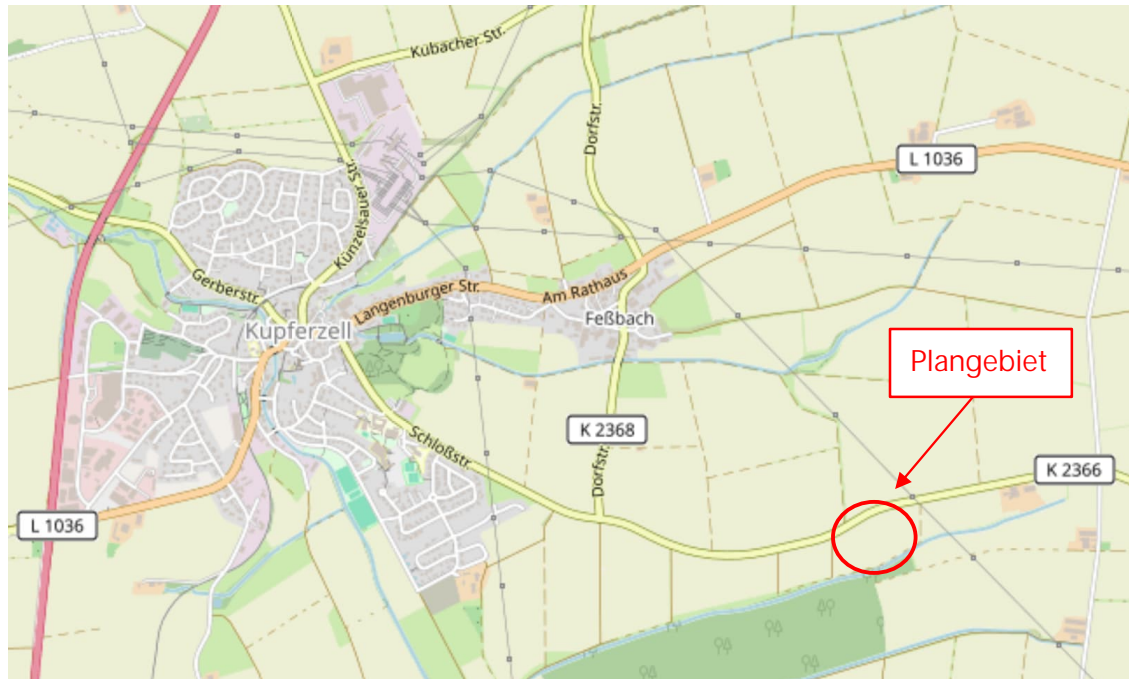


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 09.02.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche grenzt im Norden an die K 2366 an. Im Osten und Westen wird die Fläche jeweils durch einen befestigten Wirtschaftsweg begrenzt. Entlang der K 2366 befinden sich vereinzelte Baumbestände. Im Süden grenzt das Plangebiet an den „Ohrnbach“ an, welcher von Osten nach Westen verläuft. Hier schließt sich im Süden eine Waldfläche an. In nördlicher, östlicher und westlicher Richtung befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. In etwa 300 m Entfernung östlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle.



Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Kupferzell dem ländlichen Raum im engeren Sinne sowie der Region Franken zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als „Regionaler Grünzug (VRG)“ dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine zu beachtende regionalplanerische Zielsetzung.

Gemäß dem Musterkriterienkatalog des Regionalverbandes Heilbronn-Franken stellen „Regionale Grünzüge [...] im Grundsatz ein Ausschlusskriterium dar. Für regionalbedeutende FFPV-Anlagen mit einer Größe von 2 – 5 ha gilt jedoch die Ausnahmeregelung nach der Teilfortschreibung PV und dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.3.2021.“ Weiterhin wurde mit Hinweis vom Juli 2023 im Musterkriterienkatalog ergänzt, dass sich aktuell die 20. Änderung des Regionalplans sowie die Teilfortschreibung Solarenergie im Verfahren befindet. Im Rahmen der 20. Änderung wird die Ausnahmeregel im Regionalen Grünzug u.a. von max. 5 ha auf max. 10 ha erweitert.

Aufgrund der randlichen Lage des Plangebietes ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den ausgewiesenen „Regionalen Grünzug“ zu rechnen.

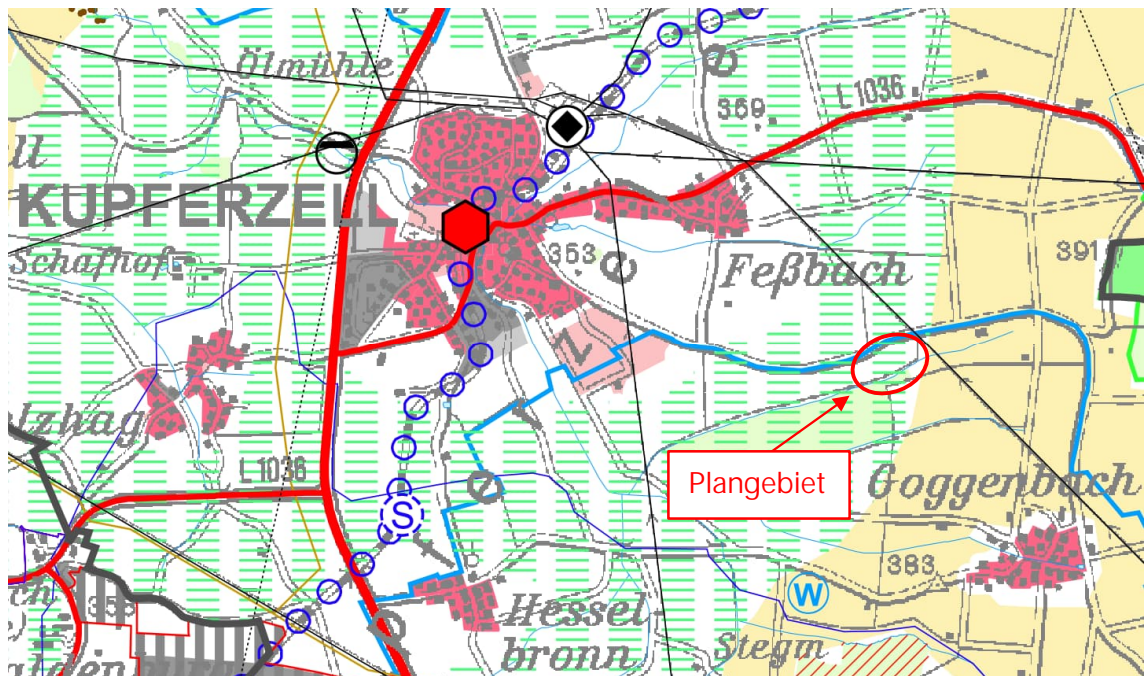


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2020 (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 3. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Es wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebiets erforderlich.

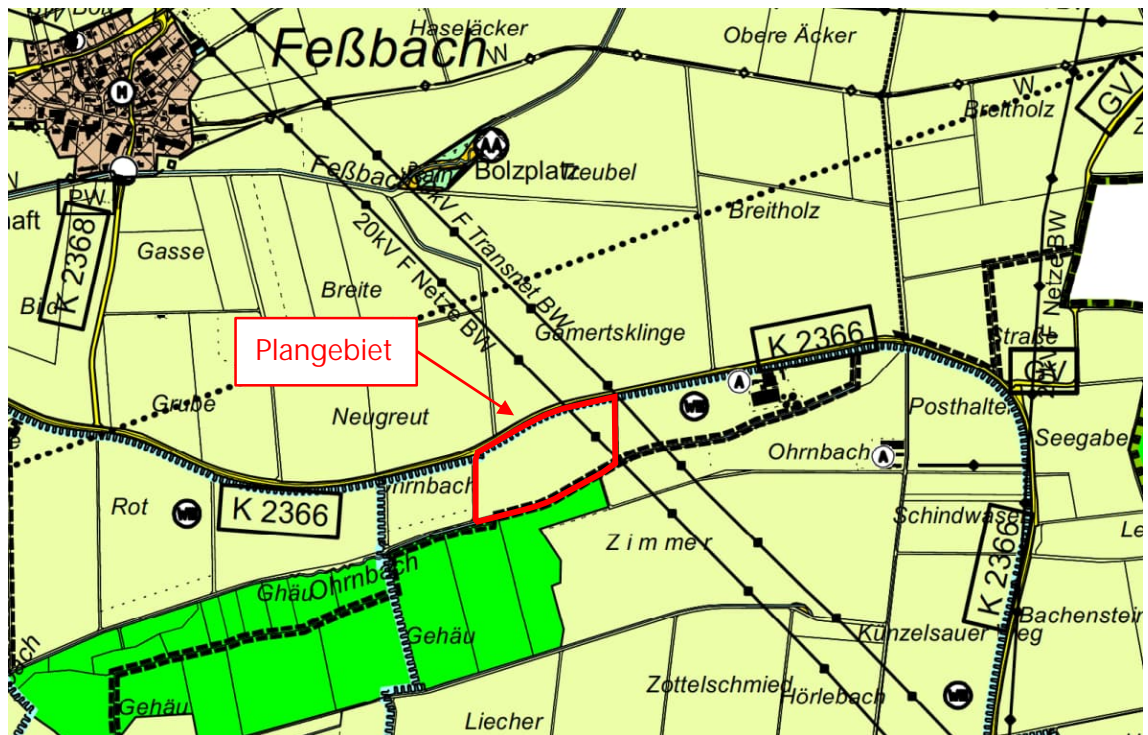


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Quelle: Gemeinde Kupferzell)

4.3 Schutzgebiete

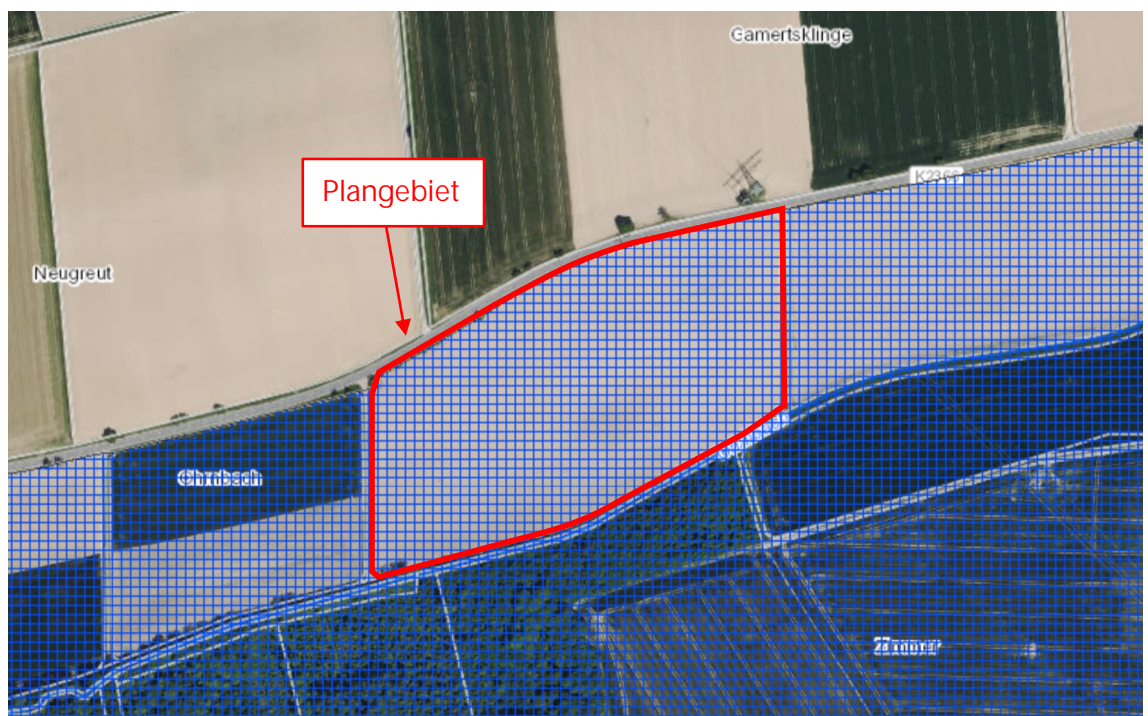


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Kupfer, Kupferzell“

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Kupfer, Kupferzell“ (26.07.2004). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Die PV Estate GmbH beabsichtigt im Plangebiet (Gemarkung Feßbach) die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Nach derzeitigen Planungsstand ist die die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer maximalen Nennleistung von ca. 5.500 kWp (Kilowatt Peak) vorgesehen. Die Module werden Richtung Süden ausgerichtet.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einem max. 2,50 m hohen Zaun mit Übersteigschutz und einer Bodenfreiheit für Kleintiere mit >20 cm umgeben werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planareals zum Bau und Unterhaltung der geplanten Anlage ist gesichert. Sie erfolgt über die K 2366. Ein Ausbau des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes wird nicht erforderlich.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen des Plangebietes befinden sich laut Flurbilanz 2022 in der Kategorie Vorbehaltsflur I (Wertstufe II). Es handelt sich hierbei um landbauwürdige Flächen, die dem Grunde nach der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zugemessen. Die Fläche ist weder als Vorranggebiet (Ziel) noch als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes herangezogen werden. Dies umso mehr, als dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse

steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Zeitliche Befristung und Erholung des Bodens

Der Betrieb der Solaranlage ist auf die Dauer von 30 Jahren begrenzt. Es erfolgt somit nur ein zeitlich befristeter Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Zudem ist während des Betriebs der Solaranlage durch die damit einhergehende Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

5.4 Standortkriterien

Für die Auswahl des Plangebietes als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der „Kriterienkatalog für die Zulassung“ der Gemeinde Kupferzell angewendet. Diese Kriterien dienen der Gemeinde als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Folgende Kriterien sollten für die Errichtung der Photovoltaikanlage erfüllt sein:

Standortkriterien:

- Kriterium 1– Begrenzung der Größe
 - Einzelne Anlagen dürfen eine Größe von 5 ha nicht überschreiten
 - Jährlich dürfen nicht mehr, wie 10 ha Ackerbaufläche auf dem Gemeindegebiet überbaut werden
 - Innerhalb von 4 Jahren dürfen nicht mehr, wie 30 ha Ackerbauflächen auf dem Gemeindegebiet überbaut werden

➔ Die Kriterien werden eingehalten.

- Kriterium 2– Ausschlussgebiete
 - Siedlungsflächen
 - Waldflächen
 - Naturschutzgebiete, Biotope
 - Flächenhafte Naturdenkmäler
 - Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
 - Regionale Grünzüge (außer, wenn der Regionalverband der Ausnahme zustimmt)
 - Grünzäsuren

- Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Überschwemmungsgebiete
- „Nicht benachteiligte Gebiete“ (da nicht förderfähig)
- Flächen mit Ackerzahl größer als 55
Bei Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage kann eine Fläche mit einer Ackerzahl größer als 55 überbaut werden.
➔ Die Kriterien werden nicht vollständig eingehalten.

- Kriterium 3– Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, Vermeidung der Sichtbarkeit
 - Möglichst keine Sichtbarkeit der Anlagen von bebauten Wohngebieten aus (Sichtbarkeitsanalyse und Blendgutachten erforderlich)
➔ Die Kriterien werden eingehalten.

- Kriterium 4– Ökologische Aspekte
 - Förderung der Artenvielfalt durch extensive Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Flächen unter den Solarmodulen
 - Ausgleichsmaßnahmen
 - Pflege nach Inbetriebnahme: Verzicht auf Chemie, Beweidung mit Schafen
 - Bodenabstand des Zauns 20 cm
 - GRZ max. 0,7
 - Eine Doppelnutzung im Sinne der Agri-Photovoltaik ist anzustreben
➔ Die Kriterien werden eingehalten.

- Kriterium 5– Regionale Wertschöpfung
 - Bevorzugung von ortsansässigen oder regionalen Betreibern und Investoren
 - Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Bürger oder der Gemeinde
 - Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Kupferzell befinden
➔ Die Kriterien werden eingehalten.

- Kriterium 6– Rückbauverpflichtung
 - Es besteht eine Rückbauverpflichtung nach 30 Jahren
 - Sollte die Anlage bereits länger als 12 Monate nicht in Betrieb sei, ist sie zurückzubauen

- Soll die Anlage nach 30 Jahren noch weiter betrieben werden, ist vom Betreiber oder Investor ein neuer Antrag zu stellen.
 - Die Kriterien werden eingehalten.

Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ erfüllt bis auf das Kriterium 2: Ausschlussgebiete - „nicht benachteiligte Gebiete“ alle aufgeführten Kriterien des Kriterienkatalogs der Gemeinde Kupferzell. Die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll jedoch auch ohne EEG-Förderung erfolgen.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreuung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung ist dabei wesentlich geringer. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich unter 2 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 4,00 m bzw. 5,00 m über Geländeoberkante begrenzt.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen. Ergänzend wird hierzu eine maximal überbaubare Grundstücksfläche (Versiegelung) durch Nebenanlagen sowie Stütz- und Haltekonstruktionen festgesetzt.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Wasserdurchlässige Beläge
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Umzäunung des Gebietes
- Modulreinigung und Grundwasserschutz

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m zzgl. der 0,20 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch „AWL – Dieter Veile (Dipl.-Biol.)“ durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Folgender Untersuchungsumfang ist vorgesehen:

- Untersuchung Vögel
 - Brutrevierkartierung nach methodischem Standard von Südbeck
 - 6 Erhebungstermine zwischen März und Juli
- Untersuchung Reptilien (Zauneidechsen)
 - Erfassung durch Beobachtung und Observation von Verstecken und Sonnenplätzen
 - 6 Erhebungstermine zwischen Mai und September
- Untersuchung Schmetterlinge
 - 3 Termine zur Suche nach europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten zwischen Mai und August
- Ausgewählte Zielarten mit potentiell Vorkommen
 - Zielarten gemäß dem Zielartenkonzept BW
 - 3 Termine zwischen Mai und August

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen zumindest ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Das Vorhaben kann somit übergeordnet als Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, betrachtet werden.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich auch umgekehrt keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten. Mit negativen Auswirkungen außerhalb des Planareals ist somit nicht zu rechnen.

7.5 Immissionen

Grundsätzlich können von Photovoltaikanlagen Licht- und Blendwirkungen ausgehen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortsrandlage von Kupferzell befindet sich südlich in etwa 1.000 m Entfernung zum Plangebiet.

Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden.

Das Plangebiet grenzt im Westen und Osten an weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden befindet sich der „Ohrnbach“ sowie Waldflächen. Lediglich im Norden bzw. Nordwesten befindet sich die K 2366, welche durch mögliche Blendwirkungen beeinträchtigt sein könnte.

Im weiteren Verfahren wird daher zur Abklärung ein Blendgutachten erarbeitet und den Planunterlagen beigelegt.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Kupferzell, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de